

## **Antrag auf Förderung des Anbaus von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029**

### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am 30.06.2025. Es empfiehlt sich, den Grundantrag zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens ist es bis zum 30.06.2025 möglich, den Grundantrag über ELAN zu stellen. Anträge, die nach dem 30.06.2025 eingehen, werden abgelehnt.

### **2. Erforderliche Antragsangaben und Bewilligungsgrundlage**

Für die Grundantragstellung ist eine flächengebundene Beantragung erforderlich, d.h. es sind bereits im Grundantrag die einzelnen Flächen anzugeben, auf denen voraussichtlich bis zum 15. Mai 2026 die Flächen mit Wildpflanzenmischungen angelegt werden. Dazu ist für jede Fläche mit Wildpflanzenmischungen ein eigener Schlag zu bilden und die Bindung GA-WP zu vergeben. Beantragt und bewilligt wird ein Flächenumfang. Die im Grundantrag vorbelegten Flächen werden Ihnen bei der erstmaligen Beantragung der Auszahlung in ELAN 2026 vorgeblendet und können dann ggf. angepasst werden. Es ist ebenfalls möglich, erst ab 2026 bewirtschaftete Flächen vorzubelegen.

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt im Rahmen der Grundantragsbearbeitung und erneut bei der Bearbeitung des ersten Auszahlungsantrages. Aufgrund des ersten Auszahlungsantrages erfolgt ggf. eine Anpassung der Bewilligung auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang. Dieser ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum lagegenau beizubehalten.

### **3. Förderbedingungen**

Mehrjährige Wildpflanzenmischungen werden bis spätestens zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres mit einer hierfür vorgesehenen standortangepassten Saatgutmischungen aus ein- und mehrjährigen heimischen Wild- und Kulturarten gemäß Anlage 2 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen neu eingesät. Eine Einsaat im Herbst vor Beginn des ersten Verpflichtungsjahres ist möglich. Im Jahr der Einsaat ist zur Etablierung der Wildpflanzenflächen einmalig ein Herbizideinsatz erlaubt. Ansonsten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich nicht erlaubt und kann nur im Einzelfall auf Antrag genehmigt werden.

Der Umfang sowie die Lage der erstmalig angelegten Flächen mit Wildpflanzenmischungen darf während des Verpflichtungszeitraumes nicht verändert werden. Es gilt eine Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar. Darüber hinaus bestehen keine Vorgaben zur Form und Lage.

Frühester Erntetermin und frühester Termin für eine eventuelle Nachsaat ist der 16.07. eines Jahres. In den auf das Ansaatjahr folgenden Jahren muss jährlich eine Ernte erfolgen. Dabei können bis zu 10 Prozent einer Wildpflanzenfläche unbeerntet bleiben.

Der Prämiensatz beträgt 460 € pro Hektar und Jahr. Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Anträge mit einem Flächenumfang unterhalb der Bagatellgrenze (entspricht 1,087 Hektar) werden abgelehnt. Die Bagatellgrenze wird erneut mit dem ersten Auszahlungsantrag geprüft.

Bei gleichzeitiger Förderung des Ökologischen Landbaus wird die jeweils höhere Prämie ausgezahlt.

### **4. Kombination mit Konditionalität**

Die Fördermaßnahme Anbau mehrjähriger Wildpflanzen ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand (GLÖZ 4) - kombinierbar; für diese Flächen erfolgt keine gesonderte Betrachtung bei der Prämienzahlung.

### **5. Verpflichtungsübergaben**

Bitte beachten Sie, dass im ersten Verpflichtungsjahr eine Übergabe der Verpflichtung nur vollständig im Rahmen eines Betriebswechsels möglich ist. Erst ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist eine Verpflichtungsübergabe für einzelne Flächen möglich.

## **6. Ersetzungsanträge**

Ersetzungsanträge sind nicht vorgesehen. Sofern Sie bereits über eine Bewilligung aus dem neuen Förderprogramm zum „Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen“ verfügen, besteht keine Möglichkeit den Bewilligungsumfang zu erhöhen.